



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:**Betreff:**

Geschützter Landschaftsbestandteil 1.4.2.11 "Birkenbach"

Antrag auf Befreiung nach 69 Landschaftsgesetz NRW

hier: Einleiten von Oberflächenwasser in den Birkenbach

Beratungsfolge:

31.10.2006 Landschaftsbeirat

Beschlussfassung:

Landschaftsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat stimmt der Erteilung von Befreiungen zur Einleitung von Oberflächenwasser von den Baugrundstücken am Birkenbach in den Geschützten Landschaftsbestandteil „Birkenbach“ zu.



Zurzeit erfolgt die Bebauung von Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet „Hügelstraße“ südlich des Birkenbaches. Der Landschaftsbehörde liegt der Antrag zweier Bauherren auf Befreiung von den Verboten für den Geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.11 „Birkenbach“ vor. Beabsichtigt ist die Einleitung von Oberflächenwasser in den Birkenbach. Das Schutzgebiet muss hierzu auf einer Länge von ca. 10 m durchquert werden. Weitere Anträge von Anliegern sind zu erwarten.

Da durch die Bebauung der Wassereinzug des Baches eingeschränkt wird ist die Zuleitung des Oberflächenwassers von den Baugrundstücken grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Landschaftsbehörde beabsichtigt deshalb, Befreiungen unter Auflagen zu erteilen. Die Auflagen sollen gewährleisten, dass das Schutzgebiet nicht beeinträchtigt wird, z.B. durch nachhaltige Beschädigung von Gehölzbeständen, Ablagerung von Aushubmaterial usw.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 1****Drucksachennummer:**

0858/2006

Datum:

19.10.2006

Zurzeit erfolgt die Bebauung von Baugrundstücken im Bebauungsplangebiet „Hügelstraße“. Es handelt sich um einen Abschnitt südlich des Birkenbaches. Der Landschaftsbehörde liegt der Antrag zweier Bauherren auf Befreiung von den Festsetzungen der Verbote für den geschützten Landschaftsbestandteil vor. Beabsichtigt ist die Einleitung von Oberflächenwasser, das auf dem Baugrundstück anfällt, in den Birkenbach. Das Schutzgebiet muss hierzu auf einer Länge von ca. 10 m durchquert werden. Da durch die Bebauung der Wassereinzug des Baches eingeschränkt wird ist die Zuleitung des Oberflächenwassers (hier: 1,5 l/s) grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Landschaftsbehörde beabsichtigt deshalb, die Befreiung unter Auflagen zu erteilen. Die Auflagen sollen gewährleisten, dass das Schutzgebiet nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt wird, z.B. durch nachhaltige Beschädigung von Gehölzbeständen, Ablagerung von Aushubmaterial usw.

Es ist damit zu rechnen, dass weitere Anlieger die Möglichkeit zur Ableitung des Oberflächenwassers in Anspruch nehmen wollen. In jedem Fall ist vor Ort eine eingriffsminimierende Lösung zu erarbeiten. Das Schutzgebiet ist im betreffenden Bereich geprägt von Grünlandbrache und einem aufgelockerteren Gehölzsaum unmittelbar am Bach, sodass in jedem Fall eine naturverträgliche Lösung zu finden sein dürfte. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist deshalb eine generelle Zustimmung des Landschaftsbeirates zu den erwarteten Befreiungsanträgen sinnvoll, um die hiermit gebeten wird..

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0858/2006

Datum:

19.10.2006

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

VERFÜGUNG / UNTERSCHRIFTEN

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0858/2006

Datum:

19.10.2006

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl: